



**Alter Markt 1, 31134 Hildesheim**

## **Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen**

### **1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landschaftsverband Hildesheim e.V. gewährt als regionaler Träger Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu den §§ 23, 44 LHO
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.6.2023 (EU-ABI. L 167 vom 30.6.2023, S.1) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -

Fördermittel der Regionalen Kulturförderung.

Der Landschaftsverband Hildesheim e.V. fördert in seinem Zuständigkeitsgebiet (Landkreis Hildesheim, Stadt Dassel) ausschließlich Projekte mit einer Fördersumme von grds. unter 10.000 Euro.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landschaftsverband Hildesheim e.V. als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen, einschließlich Vorhaben

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,
- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache,
- der innovativen Heimatpflege,
- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,
- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie
- für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

## **3. Fördermittelempfänger**

Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und gemeinnützige privatrechtliche Träger.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Kommunen und kommunale Einrichtungen und religiöse Gemeinschaften.

## **4. Fördervoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) im Wirkungsbereich des Landschaftsverbandes Hildesheim durchgeführt werden und einen regionalen Bezug oder regionale Bedeutung haben.

4.2 Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den Landschaftsverband Hildesheim e.V., Alter Markt 1, 31134 Hildesheim, mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

4.3 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung

des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

#### 4.4 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte

- Kulturelle Integration und Inklusion
- Publikumsentwicklung
- Demografischer Wandel
- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Breitenkultur
- Kooperationsprojekte verschiedener kultureller Initiativen
- Stärkung der ländlichen Räume, mobile Kulturangebote
- Projekte der kulturellen Bildung, besonders für Kinder und Jugendliche.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landschaftsverband Hildesheim e.V. als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben. Hierbei kann eine Sachausgabepauschale von bis zu 9% der berücksichtigungsfähigen Personalkosten gewährt werden.

5.4 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 30 v. H. der Gesamtausgaben eines Vorhabens, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis 50 v. H. betragen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen, Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung sowie reine Gastspiele.

5.6 Die Förderung durch den Landschaftsverband Hildesheim kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit anderen Zuwendungen des MWK Niedersachsen kumuliert werden.

## **6. Regelungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist der Landschaftsverband Hildesheim e.V..

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (gem. VV zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen vom Landschaftsverband Hildesheim e.V. bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen, siehe Web-Seite im Internet.

6.5 Mit dem Eingang des Antrages gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Eine Förderentscheidung wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung.

6.6 Über die an den Landschaftsverband Hildesheim e.V gerichteten Anträge entscheidet der Vorstand.

6.7 Die Laufzeit der zugrunde liegenden Allgemeinen Kulturförderrichtlinie des MWK Niedersachsen endet am 31.12.2025. Die resultierenden Förderkriterien des Landschaftsverbandes Hildesheim gelten bis auf Widerruf.

Hildesheim, den 01.02.2026